

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen**KOM(2004) 76 endg.; Ratsdok. 6363/04**

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Mitteilung der Kommission und den von ihr vorgelegten Richtlinienvorschlag mit der Zielsetzung, eine Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen und ihren angrenzenden Bereichen zu erreichen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die nachfolgend aufgeführten Anregungen des Bundesrates berücksichtigt werden:

2. Artikel 13 des Richtlinienvorschlags fordert die Einrichtung einer einzigen nationalen Kontaktstelle. Dies steht im Widerspruch zu den grundgesetzlich geregelten Zuständigkeiten der Länder für den Bereich der Häfen. Es ist daher sicherzustellen, dass der Richtlinienentwurf im Einklang mit der in Deutschland geltenden Verfassung steht.
3. Die gemäß Artikel 2 des Vorschlags vorgesehene Ausdehnung von EU-Vorschriften über die Schnittstelle Schiff/Hafen hinaus steht nicht im Einklang mit Artikel 80 Abs. 2 EGV. Die Gefahrenabwehr in den Hafengebieten fällt in die nationale Zuständigkeit, sie unterliegt den Regelungen des Titels VI EUV (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit). Dieses bedeutet nach Auffassung des

Bundesrates, dass die EU in diesem Bereich keine Kompetenz zum Erlass von Richtlinien hat.

4. Die in Artikel 13 des Vorschlags vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten bedeuten zusätzliche Informationspflichten und einen erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass ein Sicherheitsgewinn erkennbar wird. Sie sollten daher erst nach sorgfältiger Abwägung des Nutzens eingeführt werden.
5. Die nach dem vorgeschlagenen Artikel 14 vorgesehenen Inspektionen durch die Kommission werden strikt abgelehnt. Da die Gefahrenabwehr eine alleinige Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, ist eine Zuständigkeit der Kommission nicht gegeben. Außerdem würde die Einrichtung einer Kontrollinstanz unnötige und unzumutbare zusätzliche Kosten und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.